



DJK - SV ADLKOFEN e.V.

84166 Adlkofen

SATZUNG

für den

“DEUTSCHEN JUGENDKRAFT -

SPORTVEREIN”, ADLKOFEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Wesen	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	
§ 5 Rechte der Mitglieder	5
§ 6 Pflichten der Mitglieder	
§ 7 Mitgliedsbeiträge	
§ 8 Organe des Vereins	
§ 9 Der Vorstand	
§10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	6
§11 Der Beirat/Ausschuss	7
§12 Aufgaben des Beirats/Ausschusses	
§13 Beschlußfassung des Beirats/Ausschusses	8
§14 Die Mitgliederversammlung	
§15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	
§16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§17 Satzungsänderungen	
§18 Kassenprüfer	
§19 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband	
§20 Auflösung des Vereins	10
§21 Schlussbestimmung	11
Änderungsindex	

§ 1 Name und Wesen

- I. Der Verein führt den Namen "Deutsche Jugendkraft-Sportverein" Adlkofen.
Er ist gegründet am 01. Dezember 1961.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut unter Nr. VR 0250 eingetragen.
Der Name lautet nach der Eintragung: „DJK-SV Adlkofen e.V.“
- II. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Regensburg.
Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Seine Farben sind: Grün / Schwarz
- III. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- IV. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- V. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- VI. Der Verein „DJK-SV Adlkofen e.V.“ mit dem Sitz in 84166 Adlkofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- VII. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- I. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- II. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- III. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

- IV. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- V. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfall ist die Beschwerde zum Beirat möglich.
- III. Der Verein besteht aus:
 - 1.) Ordentlichen Mitgliedern/A-Mitgliedern (aktiv und passiv ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 2.) Ehegatten/B-Mitgliedern
 - 3.) Jugendmitgliedern /C-Mitgliedern (15 bis 17 Jahre)
 - 4.) Kindermitgliedern /D-Mitgliedern (bis 14 Jahre)
 - 5.) EhrenmitgliedernAusschlaggebend für die Einstufung in die Mitgliedergruppe und den Mitgliedsbeitrag ist das Lebensalter des Mitglieds am 1.1. des laufenden Jahres.
- IV. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. durch Tod
 - 2. durch Austritt
 - 3. durch Ausschluss
- III. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten statthaft.
- IV. Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, durch Beschluss des Beirats insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied
 - 1. in erheblichem Maße seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt;
 - 2. trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - 3. sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem, unsportlichem Verhalten schuldig gemacht hat;
 - 4. sich erheblicher unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.
- V. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich, zu Händen des Vorstands, anfechten und die Entscheidung der Mitgliederversammlung

beantragen. Das Mitglied ist in dem Beschluss des Beirates entsprechend zu belehren. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- I. Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind in Vorstand und Beirat wählbar.
- II. Die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, dem Vorstand, Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit bei Jugendmitgliedern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, teilzunehmen. Jugendmitglieder können in der Mitgliederversammlung anwesend sein, soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
- III. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
2. am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
5. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten;
6. die Sach- und Vermögenswerte des Vereins mit zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglicher Behandlung zu unterziehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Höhe des Vereinsbeitrages für ordentliche Mitglieder, Jugend- und Kindermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- II. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
- III. Neben dem Vereinsbeitrag kann der Beirat für bestimmte Abteilungen oder Leistungen zusätzliche Spartenbeiträge und Umlagen festlegen, abhängig von der Höhe des zusätzlich notwendigen finanziellen Aufwands.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat/Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden (kann gewählt werden)
 1. Schatzmeister/in
 2. Schatzmeister/in (wenn nicht gewählt, vertritt der/die 1. Schatzmeister/in alleine)

1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in

II. Die Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die Vorstandschaft nur Geschäfte bis in Höhe des jeweiligen Vereinsvermögens vornehmen.

III. Der Vorstand hat insbesondere

1. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
2. den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen,
3. die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung auszuführen, sofern nichts anderes bestimmt ist,
4. über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
5. auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu entscheiden.

IV. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Beirat / Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Beirat / Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

V. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als € 3000,- der Zustimmung des Beirats bedürfen.

VI. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen bei der Versammlung anwesend und mindestens 18 Jahre alt sein. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl / Wiederwahl vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

VII. Die Vorstandsämter enden durch:

1. Tod des Vorstandsmitgliedes,
2. Entlastung und Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Mitgliederversammlung,
3. Austritt aus dem Verein oder bei Ausschluss.

VIII. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Beirat/Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

I. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

II. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

- III. Der Schatzmeister hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 11 Der Beirat/Ausschuss

- I. Der Beirat/Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und folgenden weiteren Beirats-/Ausschussmitgliedern:
1. Geistlicher Beirat
 2. Abteilungsleiter
 3. Jugendleiter
 4. pro angefangene 100 ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder je 1 Beisitzer.
- II. Der Geistliche Beirat ist der jeweilige Ortsgeistliche. Sind mehrere Geistliche am Ort tätig, so wird der Geistliche Beirat von ihnen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- III. Für die Wahl der sonstigen weiteren Beirats-/Ausschussmitglieder gilt § 9 Abs. VI entsprechend: Abteilungsleiter und Jugendleiter können abweichend hiervon auch vom Beirat/Ausschuss bestellt werden.
- IV. Tritt ein Beirats-/Ausschussmitglied vorzeitig aus oder ist es einem Beirats-/Ausschussmitglied nicht mehr möglich, regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen, ist eine Ersatzperson zu benennen (bei Abteilungsleitern ein Vertreter oder bei Beisitzern derjenige mit der nächst höchsten Stimmenzahl während der letzten Neuwahlen.

§ 12 Aufgaben des Beirats/Ausschusses

- I. Der Beirat/Ausschuss beschließt über
1. alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 2. den Erlass von Richtlinien zur Führung bestehender Abteilungen;
 3. Für Eintragungen in Grundbuch, welchen ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorausgegangen ist, kann der Beirat/Ausschuss ein Mitglied des Vorstands bestimmen, welches diese vornehmen lassen kann.
- II. Der Beirat/Ausschuss kann jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über die von diesem getätigten Geschäfte und sonstigen Vereinsangelegenheiten verlangen.
- III. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- IV. Die Schriftführer führen den gesamten Schriftwechsel des Vereins, fertigen Protokolle und Einladungen und erledigen die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.
- V. Die Abteilungsleiter sind für den jeweils in ihren Bereich fallenden Übungssport und Spielbetrieb verantwortlich. Sie haben mit ihren jeweiligen Abteilungen alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher und finanzieller Art selbst zu regeln.
- VI. Die Jugendleiter betreuen die Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Sie sind für den in ihren Bereich fallenden Übungssport und Spielbetrieb verantwortlich. Sie haben mit ihren jeweiligen Abteilungen alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher und finanzieller Art selbst zu regeln.

§ 13 Beschlussfassung des Beirats/Ausschusses

- I. Der Beirat/Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Beirats-/Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und von diesen Personen auch geleitet werden.
- II. Der Beirat/Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beirats-/Ausschusssitzung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- II. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin, schriftlich oder durch die Landshuter Zeitung einzuladen. Die Tagesordnung soll dabei bekannt gegeben werden.
- III. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 2. Entgegennahme des vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu erstattenden Geschäftsberichts und des Kassenberichts.
 3. Wahl des Vorstands und der weiteren Beiratsmitglieder.
 4. Genehmigung der Jahresabrechnung nach erfolgter Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands und Beirats.
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Abs. IV.
 8. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Abs. V.
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 10. Beschlussfassung über Wünsche und Anträge.
 11. Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem DJK Bundesverband und über die Auflösung des Vereins.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden ordentlichen Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmabtretungen sind unzulässig.

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- I. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Aussprache einen Versammlungsleiter übertragen werden. Außerdem können Wahlhelfer berufen werden.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- III. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Die Wahl des Vorstands und der weiteren Beiratsmitglieder erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen ist.

- IV. Haben bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten im ersten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- V. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) nach entsprechendem Beschluss des Beirats/Ausschusses oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen und Ehrenmitglieder an den Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.
- II. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 14 Abs. II und IV und § 15 entsprechend.

§ 17 Satzungsänderungen

- I. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfer

- I. Zur ständigen Sicherheit der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer statt zu finden.
- II. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen und bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 19 Austritt aus dem DJK Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- I. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- III. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres
- IV. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung der Sportpflege in Adlkofen.
- V. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Adlkofen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege in Adlkofen, zu verwenden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens drei Liquidatoren.

§ 21 Schlussbestimmung

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2021 auf die vorliegende Fassung geändert. Die Satzungsänderungen waren im Vorfeld angekündigt und einsehbar. Sie wurden einstimmig angenommen mit 40 von 40 möglichen Stimmen.

Für die Richtigkeit:

19.07.2021



Tanja Hoppe.-Nicolai
1. Vorsitzende



Gisela Fonfara
1. Schriftführerin

Diese Satzung wurde am 21.07.2021 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:



 Deutsche Jugendkraft
Diözesanverband
Obermünsterplatz 10
93047 Regensburg
Tel. 09 41 / 5 97 - 22 40 / 23 11
Fax 09 41 / 5 97 - 24 06
djk@bistum-regensburg.de